

der Bedingung des Eintritts dieses Resultats zu der Handlung entschlossen hat.

Bei bedingtem Vorsatz hat sich der Verbrecher ein bestimmtes Ziel gesetzt, das er verwirklichen will. Er plant die Verwirklichung dieses Zieles. Dabei sieht er voraus, daß unter den gegebenen Bedingungen möglicherweise noch etwas anderes eintreten könnte, was nicht zu dem eigentlichen Ziel seines Handelns gehört. Es können — von seinem Standpunkt aus gesehen — Nebenresultate auf treten, die bei ihrer Herbeiführung ihrerseits ein bestimmtes Verbrechen darstellen.

So z. B., wenn ein Diversant, der eine Rohrleitung sprengt, vorausgesehen hat, daß durch die Explosion möglicherweise vorübergehende Menschen verletzt oder getötet werden können. Er hat vor der Wahl gestanden, von seinem Verbrechen Abstand zu nehmen oder die mögliche Verletzung bzw. Tötung von Menschen als besondere verbrecherische Nebenfolgen, in seine Zielsetzung aufzunehmen. Die Diversion hat er mit unbedingtem, die Tötung jedoch mit bedingtem Vorsatz begaßen.

Für das Vorliegen des bedingten Vorsatzes ist es nicht entscheidend, ob das mit der Handlung verfolgte Hauptziel — für sich gesehen — ebenfalls auf die Verwirklichung eines Verbrechens gerichtet gewesen ist oder nicht.

So z. B., wenn bei einer Kollektivjagd ein Treiber von einem Jagdteilnehmer, der auch für den Faß nach einem Hasen schießt, daß ein Treiber durch den Schrotschuß leicht verletzt werden könnte, angeschossen wird. Bedingter Körperverletzungsvorsatz liegt hier vor, obwohl das eigentliche Ziel des Schützen — für sich genommen — nicht verbrecherisch ist.

Der Unterschied zwischen bedingtem und unbedingtem Vorsatz ergibt sich aus der Verschiedenheit der individuellen Zielsetzung und der dadurch bedingten unterschiedlichen Ausgestaltung des Willens. Bei beiden Arten des Vorsatzes muß sowohl das für den Vorsatz allgemein erforderliche Bewußtsein von den objektiven Verbrechensmerkmalen wie auch der Wille, das Verbrechen zu verwirklichen, vorhanden sein und nachgewiesen werden. Es ist deshalb falsch, bei bedingtem Vorsatz davon zu sprechen, daß der Verbrecher die Verwirklichung des Verbrechens „nicht will, sondern *nur* in Kauf nimmt“; denn er nimmt das verbrecherische Nebenresultat in seinen Willen auf, indem er sich auch unter der Bedingung, daß es tatsächlich eintritt, zum Handeln entschließt. Der Wille, das Verbrechen zu begehen, muß deshalb bei